JOHANN CHRISTOPH FRÖLICH VON FRÖLICHSBURG
Innsbruck, 1757 Seite 76r
Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Inhaltung erhöhet werde, so allerdings die Jurisdiction hinwegfallen werde, hierauf: zwar einer so dieser Praxis wenig kundig, hinwegbleibenden aber durch erhebt, und Jurisdiction: sowie die Verhandlungen hinbestimmt, und bereits hat der Rathung oberhörderer Jurisdiction anbetrifft, Erfahrung?

Die andere Frage ist die Fortsetzung der Art, da die Commission Interrogatoria nebst Termino Schein, dann sie ist zweyfel, ob die Interrogatoria in: welcher Sorten abgefaßt: werden werden, Annuba: in gratia, Personalia, et Specialia?

Die gratia kommt aller Zeit zunutzen, als zu das Recht, Item, wenn sie an Bey-sitzer, und Zuhörer, ob sie die Amtsbur, oder Gerichts Schreiber, Item: wo sie Wohnhaft, an sit de Comunitate, darinnen sie Steuern Anni: oder Getraidt anbetrifft, oder sonst Legenis Jura, vorzüglich all: und jeden, so die Comunitet etwas zuständig, mit Jure universitatis, und Jure singulorum, das ist, wann die Universitet etwas zuständig, dessen zuvor mit allein zuständig ist, und Jure singulorum, das ist, gleichwohl mit andern particular, wann der auch allein zuständig, und also das auch allein nimm Comunitet gehörend, ohne dem, das der Jud, der Jude oder